

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1883.

Nr. XVI. Gesetz

vom 14. Juni 1883.

betreffend die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens und der Feuersicherheit.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Feuersicherheit wird vom 1. Januar 1884 ab eine Abgabe erhoben:

- 1) von den im Fürstenthum zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalten jährlich fünf Procent ihrer Einnahmen aus dem Fürstenthume für Uebernahme der Versicherung gegen Brandschäden, unter Abrechnung der auf die Versicherungsprämien zurückerstatteten Dividenden;
- 2) von nicht versicherten Gebäuden jährlich 2 Pfennige für je 100 Mt. des Werthes derselben.

Feuerversicherungsanstalten, die für die vorgenannten Zwecke in anderer Form Leistungen bis mindestens zur Höhe der gesetzlichen Abgabe übernehmen und gewähren, können durch das Ministerium von der Abgabe ganz oder zu einem entsprechenden Theile frei gelassen werden.

§. 2.

Die der Abgabe unterliegenden Feuerversicherungsanstalten haben alljährlich bis zum Schluß des Monats Februar über ihre gesammte abgabepflichtige Einnahme

Kürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

12

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 23. Juni 1883.